Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

13.01.1987 - Drucksache 11/811

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 811
13. 01. 87

Antrag der Fraktion der CDU

Vereinfachung und Verbesserung des Wahlverfahrens bei den Arbeitnehmerkammern

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Vereinfachung und Verbesserung des Wahlverfahrens bei den Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe."

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, welche die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Kammer erläßt. In der Wahlordnung sind besonders zu regeln:

a) Bestimmung des Wahltages,

b) Bildung und Aufgaben der Wahlorgane sowie die Entschädigung der in den Wahlorganen tätigen Personen,

c) Wahlausschreibung und Wahlvorschläge,

d) Erfassung der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen; dabei kann bestimmt werden, daß das Wahlrecht nur ausüben kann, wer an einem bestimmten Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nach diesem Tage seine Wahlberechtigung nachweist,

e) Briefwahlunterlagen und Briefwahlhandlung,

f) Feststellung des Wahlergebnisses,

g) Behebung von Mängeln des Wahlverfahrens,

h) Wiederholung von Teilen der Wahl,

j) Vernichtung der Wahlunterlagen; dabei kann bestimmt werden, daß das Wählerverzeichnis ohne wahlbezogene Angaben der jeweiligen Arbeitnehmerkammer als Mitgliederverzeichnis verbleibt,

k) Mitwirkung des Landes und der Gemeinden an der Wahl."

3. § 9 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Behörden der Finanzverwaltung teilen den Arbeitnehmerkammern auf deren Verlangen die Namen und Anschriften aller Arbeitgeber mit, die Beiträge für die jeweilige Kammer abführen."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Urban, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen